

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 28. Mai 2010

Ausgabe 5/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Anordnung vom 01.03.2010 zur Ersatzvornahme der Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg vom 25.04.2002
Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Stadt Oderberg (Entschädigungsaufhebungssatzung) Seite 2
2. Bekanntmachung über die Anordnung vom 22.03.2010 zur Ersatzvornahme der Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 07.05.2010
Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Liepe (Entschädigungsaufhebungssatzung) Seite 3
3. Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ Seite 4
4. Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 4
5. Bekanntmachung zur Endwidmung der Wegefläche Lieper Schleuse Seite 9
6. Bekanntmachung Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen Seite 9
7. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenfinow im Januar und Februar 2010 Seite 9
8. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Chorin im Januar 2010 Seite 10
9. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz im Januar und Februar 2010 Seite 11
10. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee im Januar und Februar 2010 Seite 11
11. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oderberg im Januar und Februar 2010 Seite 12
12. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen im Februar 2010 Seite 13
13. Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz e.G. Seite 14
14. Einladung zur Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Golzow Seite 14

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

30.04.2010

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde
Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg vom 25.04.2002
Anordnung vom 01.03.2010

Ersatzvornahme

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Schneider,

im Wege der Ersatzvornahme wird die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg vom 25.04.2002 erlassen.

Begründung:

- I. Mit Schreiben vom 17.11.2009 gab die untere Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Oderberg Gelegenheit, zu der beabsichtigten Anordnung, der Stadtverordnetenversammlung aufzugeben, eine Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg bis zum 30.01.2010 zu erlassen, Stellung zu nehmen. Mit Bescheid vom 01.03.2010 wurde die Stadtverordnetenversammlung sodann aufgefordert, bis zum 14.04.2010 eine Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg vom 25.04.2002 zu beschließen und den Beschluss anschließend der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Ersatzvornahme wurde angedroht. Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat bis zum 14.04.2010 keine Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung erlassen.
- II. Kommt die Gemeinde einer Anordnung gem. § 115 BbgKVerf innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die untere Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 116 BbgKVerf anstelle der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen. Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt, denn die Stadt Oderberg ist der Anordnung vom 01.03.2010 innerhalb der gesetzten Frist bis zum 14.04.2010 nicht nachgekommen. Bei der Entscheidung, ob die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Entschädigungssatzung aufhebt, hat ihr der Gesetzgeber ein Ermessen eingeräumt. Bei ihrer Entscheidung hat sie zunächst berücksichtigt, dass die Ersatzvornahme einen starken Eingriff in das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung darstellt. Mit der Ersatzvornahme kann der verfolgte Zweck – Senkung der Ausgaben – erreicht werden. Die Ersatzvornahme ist auch erforderlich, weil die Stadt Oderberg seit 2008 nicht bereit war, die Entschädigungssatzung aufzuheben. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde kann ferner nicht erkennen, dass die

Stadtverordnetenversammlung in naher Zukunft einen Beschluss über die Aufhebung der Entschädigungssatzung fassen wird. Die Ersatzvornahme ist auch verhältnismäßig. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung muss vorliegend dem Interesse an einer geordneten Haushaltswirtschaft und an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns weichen, denn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung besteht nur innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen. Die Stadt Oderberg verstößt mit der Entschädigungssatzung nämlich gegen §§ 80 Abs. 1, 74 Abs. 2, 3 GO und gegen § 30 Abs. 4 BbgKVerf.

Die Entschädigungsaufhebungssatzung ist im Bekanntmachungsorgan der Stadt Oderberg, dem Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zu veröffentlichen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 119 Satz 3 BbgKVerf Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfebelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/Oder, www.gerichtsbriefkasten.de oder www.vg-frankfurt-oder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

In Vertretung



Bockhardt

Anlage: Entschädigungsaufhebungssatzung

Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Stadt Oderberg
(Entschädigungsaufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) wird folgende Entschädigungsaufhebungssatzung erlassen:

§ 1

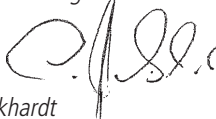
Die Entschädigungssatzung für die Stadt Oderberg, beschlossen am 25.04.2002 (Amtsblatt für das Amt Oderberg 1/2002, S. 11), wird aufgehoben.

§ 2

Die Entschädigungsaufhebungssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Eberswalde, den 30.04.2010

In Vertretung



Bockhardt

als allgemeine untere Landesbehörde

07.05.2010

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde
Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 24.09.2002
Anordnung vom 22.03.2010

Ersatzvornahme

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Schneider,
 im Wege der Ersatzvornahme wird die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 24.09.2002 erlassen.

Begründung:

- I. Mit Schreiben vom 09.02.2010 gab die untere Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Liepe Gelegenheit, zu der beabsichtigten Anordnung, der Gemeindevertretung aufzugeben, eine Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe bis zum 30.04.2010 zu erlassen, Stellung zu nehmen.
 Mit Bescheid vom 22.03.2010 wurde die Gemeindevertretung sodann aufgefordert, bis zum 30.04.2010 eine Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 24.09.2002 zu beschließen und den Beschluss anschließend der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Ersatzvornahme wurde angedroht.
 Die Gemeindevertretung Liepe hat bis zum 30.04.2010 keine Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung erlassen.
- II. Kommt die Gemeinde einer Anordnung gem. § 115 BbgKVerf innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die untere Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 116 BbgKVerf anstelle der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen. Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt, denn die Gemeinde Liepe ist der Anordnung vom 22.03.2010 innerhalb der gesetzten Frist bis zum 30.04.2010 nicht nachgekommen.
 Bei der Entscheidung, ob die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Entschädigungssatzung aufhebt, hat ihr der Gesetzgeber ein Ermessen eingeräumt. Bei ihrer Entscheidung hat sie zunächst berücksichtigt, dass die Ersatzvornahme einen starken Eingriff in das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung darstellt. Mit der Ersatzvornahme kann der verfolgte Zweck – Senkung der Ausgaben – erreicht werden. Die Ersatzvornahme ist auch erforderlich, weil die Gemeinde Liepe seit 2008 nicht bereit war, die Entschädigungssatzung aufzuheben. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde kann ferner nicht erkennen, dass die Ge-

meindevertretung in naher Zukunft einen Beschluss über die Aufhebung der Entschädigungssatzung fassen wird. Die Ersatzvornahme ist auch verhältnismäßig. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung muss vorliegend dem Interesse an einer geordneten Haushaltswirtschaft und an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns weichen, denn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung besteht nur innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen. Die Gemeinde Liepe verstößt mit der Entschädigungssatzung nämlich gegen §§ 80 Abs. 1, 74 Abs. 2, 3 GO und gegen § 30 Abs. 4 BbgKVerf.
 Die Entschädigungsaufhebungssatzung ist im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Liepe, dem Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zu veröffentlichen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 119 Satz 3 BbgKVerf Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/Oder, www.gerichtsbriefkasten.de oder www.vg-frankfurt-oder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.



Ihrke

Anlage: Entschädigungsaufhebungssatzung

Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Liepe
(Entschädigungsaufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) wird folgende Entschädigungsaufhebungssatzung erlassen:

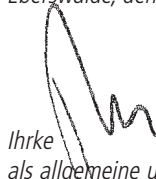
§ 1

Die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Liepe, beschlossen am 24.09.2002 (Amtsblatt für das Amt Oderberg 5/2002, S. 5 ff.), wird aufgehoben.

§ 2

Die Entschädigungsaufhebungssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Eberswalde, den 07.05.2010



Ihrke
 als allgemeine untere Landesbehörde

Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“

Aufgrund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Betriebsatzung

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs-

atzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ außer Kraft.

Britz, 11.05.2010

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 10.05.2010 die Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 11.05.2010

*Schneider
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen (verkehrsberuhig-

te Bereiche) und Fußgängerzonen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;
6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
- wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 4. die Radwege (auch einseitig),
 5. die Gehwege (auch einseitig),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen (auch einseitig),
 10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h,
 11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
- selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v.H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v.H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v.H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v.H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 70 v.H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v.H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (**Haupterschließungsstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v.H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v.H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v.H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 50 v.H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 55 v.H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 20 v.H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 40 v.H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 50 v.H.

- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 20 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 30 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
- g) für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
- h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 20 v.H.
4. bei nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (**Wirtschaftswege im Außenbereich**) 50 v.H.
5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (**Gemeindeverbindungsstraßen**) 10 v.H.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. niveaugleiche Mischflächen:
als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsgebiet; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
 5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Berechnung nach Abs. 8 ergibt.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind. Auch Kirchengrundstücke werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (8) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind oder genutzt werden dürfen (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze, usw.), werden mit 0,3 der ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.
In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche.
Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
- Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
 - Grundstück oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,3
 - Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 - bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5, für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Abs. 1-4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand erchenbar ist.

§ 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 11.05.2010

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 10.05.2010 die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.05.2010

*Schneider
Amtdirektor*

Entwidmung der Wegefläche Lieper Schleuse

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl. I S.218), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2009 (GVBl. I S.166, 173) wird in der Gemeinde Niederfinow die Wegefläche Lieper Schleuse (nicht vermessene Teilfläche des Flurstücks 207 der Flur 4) entwidmet (siehe Auszug aus topografischer Karte).

Im Straßenverzeichnis des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ist diese Wegefläche als *sonstige öffentliche Straße* geführt. Eigentümer der Teilfläche Wegegrundstück ist die Bundesrepublik Deutschland, Wasserschiffahrtsamt (WSA) Eberswalde, Schneidemühlenweg 21, 16225 Eberswalde.

In der Gemeindevertretersitzung am 13.09.2007 wurde der Beschluss zur Einziehung (Entwidmung) gefasst.

Die Straße ist Zufahrt für Anlieger. Ein Verkehrsbedürfnis für den allgemeinen öffentlichen Verkehr liegt nicht vor.

Zur Möglichkeit der rückwärtigen Erschließung der Privatgrundstücke sind entsprechende Dienstbarkeiten einzutragen.

Gegen die beabsichtigte Einziehung (Entwidmung) können innerhalb einer Frist von 3 (drei) Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt,

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Britz, den 04. Mai 2010

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

In der Gemeindevertretersitzung Liepe wurde am 13.09.2007 der Beschluss zur Einziehung (Entwidmung) gefasst. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 04.Mai 2010

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Es ist gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 Nr.16), S. 218 und lt. Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 20.10. 2009 Beschluss-Nr. 19-10/09 beabsichtigt, folgende Straßen, Verbindungsstraße zwischen Oderberger- und Hohensaatener Straße, Flur 6-9/0.0 950 m²

für bestimmte Benutzungsarten, in diesem Fall **Nutzfahrzeuge über 3,5 t**, eine Widmungsbeschränkung (**Teileinziehung**) zu verfügen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch an der oben aufgeführten Straße.

Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen des bisherigen Verkehrszweckes untergeht.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in

16230 Britz, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, den 28.04.2010

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 20.10.2009 die Tonnagebegrenzung über 3,5 t von Verkehrsflächen beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 28.04.2010

*R. Schneider
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.01.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss -Nr.: 01- 01/ 2010

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2010 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 02- 01/2010

Vereinbarung über die Finanzierung von Fahrdienstleistungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Vereinbarung über die Finanzierung von Fahrdienstleistungen entsprechend der Anlage.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 03- 01/2010

Beschluss zur Verpachtung einer überbauten Fläche und Unland in der Gemarkung Hohenfinow, Flur 2, Flurstück 108 mit insgesamt 189 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 108, der Flur 2, in der Gemarkung Hohenfinow mit einer Größe von insgesamt 189 m² zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss - Nr.: 04- 01/2010**Beschluss zur Verpachtung von Gartenland in der Gemarkung Hohenfinow, Flur 1, Flurstück 172 mit 734 m² und Wiese Flurstück 173 mit 558 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, das Flurstück 172, der Flur 1, in der Gemarkung Hohenfinow mit einer Größe von 734 m² (Gartenland bebaut) und das Flurstück 173 mit einer Größe von 558 m² (Wiese) zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 05- 01/2010**Verkauf des Grundstückes-Gemarkung Hohenfinow, Flur 2, Flurstück 91/2, Teilfläche mit ca. 1.350 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, eine ca. 1.350 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 91/2 der Flur 2, Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18.02.2010

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 06- 02/2010****Stellungnahme zum Nutzungskonzept Aktionshaus-Wassermühle Hohenfinow**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung befürwortet das durch Frau Klatt und Herrn Menge vorgestellte Nutzungskonzept für die Wassermühle, Mühlenweg 12 in Hohenfinow, und erklärt das gemeindliche Einvernehmen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.01.2010

Öffentlicher Teil**Beschluss -Nr.: 01- 01/2010****Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2010**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2010 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss - Nr.: 02- 01/2010**Breitbandversorgung der Gemeinde Chorin im OT Brodowin**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Erschließung des OT Brodowin mit breitbandigen Internet-Anschlüssen. Entsprechend Auswahlverfahren entsteht eine Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 16.342,00 €, die die Gemeinde zu tragen hat. Für diesen Betrag ist durch die Verwaltung ein Antrag auf Zuwendung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss- Nr.: 03- 01/2010**Verabschiedung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2010**

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2010

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf
und Ausgaben auf

2.182.600 EUR

2.430.000 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf
und Ausgaben auf

2.234.300 EUR

2.234.300 EUR

Der Haushaltsausgleich kann im Finanzplanzeitraum, im Haushaltsjahr 2013 erreicht werden.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 04- 01/2010****Nutzungsvertrag zur Verpachtung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Sandkrug**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Chorin beschließt, die Verpachtung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses und des dazugehörigen Schlauchturmes im OT Sandkrug, Angermünder Str. 22, 16230 Chorin, in der Gemarkung Sandkrug, Fl.: 1-272/0.0 (tlw.).

– Beschluss angenommen

Beschluss - Nr.: 05- 01/2010**Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstück 387 tlw., 14 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Teilfläche von 14 m² aus dem Flurstück 387 der Flur 1, Gemarkung Sandkrug zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.01.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss - Nr.: 01- 01/2010

Beschluss zur weiteren Änderung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.11.1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ zu ändern. Das Gewerbegebiet 1 (§ 8 BauNVO) soll teilweise (siehe Anlage) in ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) umgewandelt werden. Des Weiteren ist eine Baufelderweiterung im Bereich (siehe Anlage) vorgesehen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 02- 01/2010

Ehrung von Ehejubiläen in der Gemeinde Britz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, ab dem 01.01.2010 die Ehrung von Ehejubiläen durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 22.02.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 03- 02 /2010

Satzung über die Benutzung der Kindertagestätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertagestätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz gemäß der Anlage

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 04- 02/2010

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagestätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Gebührensatzung für die Be-

nutzung der Kindertagestätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz gemäß der Anlage.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 06- 02/2010

Grundstücksverkauf Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 201/2 Teilfläche ca. 275 m²

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz beschließt, das Grundstück der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 201/2 tlw., eine unvermessene Teilfläche mit einer Größe von ca. 275 qm zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 11.01.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 01-01/2010

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Brandenburg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg ab dem Jahr 2009.

– Beschluss angenommen

Beschluss -Nr.: 02-01/2010

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2010 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.02.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 03- 02/2010

Abschluss eines Pacht- und Bewirtschaftungsvertrages für den Campingplatz Parsteiner See

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, den Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag für den Campingplatz Parsteiner See.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.01.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss -Nr.: 01-01/2010

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2010

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2010 zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss -Nr.: 02-01/2010

Neuschaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Neuschaltung der Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet entsprechend Auflistung der Vorortbegehung des Bauausschusses (Liste anliegend Seite 1 - 5).

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 03-01/2010

Ankauf einer Grundstücksteilfläche der ehemaligen Eisenbahnstrecke Bad Freienwalde- Angermünde; Gemarkung Hohensaaten, Flur 5, Flurstück 10 tlw., ca. 1.900 m², Gemarkung Oderberg, Flur 5, Flurstück 53/3 tlw., ca. 185 m²,

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beabsichtigt eine ca. 2.185 m² große Teilfläche der ehemaligen Eisenbahnstrecke Bad Freienwalde - Angermünde, bestehend aus einer ca. 1.900 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 10 der Flur 5, Gemarkung Hohensaaten, und einer ca. 185 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 53/3 der Flur 5, Gemarkung Oderberg, von der Eisenbahn-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, Zschortauer Straße 68, 04129 Leipzig, als Straßenverkehrsfläche zu erwerben. Sofern ein Erwerb nicht zustande kommt, soll eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Oderberg erwirkt werden. Durch die Amtsverwaltung sind entsprechende Verhandlungen zu führen.

Mit einem gesonderten Beschluss wird die Stadtverordnetenversammlung über den Kaufpreis und weitere Auflagen und Bedingungen, die diesen Grundstückserwerb betreffen, bzw. über die Konditionen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, entscheiden.

- Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10.02.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 04- 02/2010

Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Oderberg auf eventuelle frühere inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst (MfS, AfNS)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf eine eventuelle inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst auf der Grundlage des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Stasi-Unterlagen-Gesetz) vom 20.12.1991 in der Neufassung vom 18.02.2007 (BGBl. I, S.162), zuletzt geändert durch Art. 15, Abs. 64 G vom 05.02.2009 (BGBl. I, S.160) durchzuführen.

Der Amtsdirektor; Herr Rainer Schneider, wird beauftragt, die Ersuchen zu stellen und die Mitteilungen der BStU (Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen) zu empfangen.

Für die Öffnung und Auswertung der eingehenden Unterlagen wird ein zeitweiliger Bewertungsausschuss gebildet, der alle weiteren Verfahrensschritte organisiert und durchführt.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr. 05- 02/2010

Satzung (Ehrensatzung) der Stadt Oderberg zur Vergabe einer Ehrenmedaille als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung (Ehrensatzung) der Stadt Oderberg zur Vergabe einer Ehrenmedaille als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement entsprechend der Anlage.

- Beschluss angenommen

Beschluss -Nr.: 06- 02/2010
Vorzeitige Ablöse kommunale Grundstücke im Sanierungsgebiet

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die durch das Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, erteilte Genehmigung von Gewährung von Abschlägen bei Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB, auch für die kommunalen Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltung wird beauftragt den Verfahrensabschlag in Höhe von 15 % zu sichern und den erforderlichen finanziellen Anteil in Höhe von ca. 30.000,00 € in den Haushalt 2010 der Stadt Oderberg einzustellen.

- Beschluss angenommen

Beschluss -Nr.: 07- 02/2010
Restliche Fördermittel aus dem Haushaltsjahr 2009 Sanierungsgebiet „Stadtkern“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die vorhandenen Fördermittel aus dem Jahr 2009 auf dem Treuhandkonto zu belassen und die dafür entstehenden Zinsen zu tragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss -Nr.: 08- 02/2010
Bauvorhaben Rad- Gehweg Neuenhagen – Oderberg, B158

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Bauvorhaben zur Weiterführung des durch den Landesbetrieb Straßenwesen geplanten Rad- Gehweges B 158, Neuenhagen – Oderberg vom Ortseingang bis zum vorhandenen Gehweg an der Freienwalder Straße durchzuführen und den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 131.000,00 € in den Haushalt 2010 der Stadt Oderberg einzustellen.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss -Nr.: 09- 02/2010
Sanierungsmaßnahmen am Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Sanierungsmaßnahmen am Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg, Hermann-Seidel Straße 44 in 16248 Oderberg, mit Fördermitteln durchzuführen und die Eigenmittel in Höhe von 55.000,00 € aus dem Haushalt 2010 der Stadt Oderberg bereitzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den hierfür notwendigen Fördermittelantrag zu stellen.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.02.2010

Öffentlicher Teil**Beschluss -Nr.: 01- 02/2010**
Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2010 zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss -Nr.: 02- 02/2010
Straßenbeleuchtung Lunow-Stolzenhagen, OT Stolzenhagen, E.-Thälmann-Str.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, den erforderlichen Restbetrag zur Begleichung der Schlussrechnung in Höhe von 3.001,63 € in den Haushalt 2010 der Gemeinde Lunow-Solzenhagen einzustellen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 03- 02/2010**
1. Änderung zum Pachtvertrag vom 29.10.2007 zwischen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen und dem Lunower SV e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt eine 1. Änderung zum Pachtvertrag vom 29.10.2007 mit dem Lunower SV e.V.

- Beschluss angenommen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur **Mitgliederversammlung** am **23. Juni 2010** um **18.30 Uhr** im **Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** in der Eisenwerkstraße 11 herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2009
4. Bericht des Aufsichtsrates
5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.

6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2009
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2009
8. Wahl des Aufsichtsrates
9. Änderung Beschluss Aufsichtsratsvergütung
10. Geplante Mieterhöhungen im Jahre 2011
11. Sonstiges
12. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

Kellermann
Aufsichtsratsvorsitzender

Mielke
Vorstandsvorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2010

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Heimatvereins,

hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am Freitag,

**11.06.2010, 19:00 Uhr in den
Landgasthof Golzow, Joachimsthaler Str. in
16230 Chorin OT Golzow, ein.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.01. - 31.12.2009)

4. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.01. - 31.12.2009
5. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Arbeitsplan 2010/2011
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Polster
Vereinsvorsitzender

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

